

Satzung

„Happy Voices“ Gem. Chor Liedertafel 1878 Mudersbach / Sieg e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins – Geschäftsjahr

a. Der Verein führt den Namen

„Happy Voices“ Gem. Chor Liedertafel 1878 Mudersbach / Sieg e.V.

b. mit Sitz in

57555 Mudersbach, Siegstraße 11

eingetragen im Vereinsregister Montabaur unter Nummer 6 VR317

c. Der Verein führt die Tätigkeit des früheren Männergesangvereins

MGV „Liedertafel 1878“ Mudersbach/Sieg e.V.

fort.

d. Der Chor ist Mitglied im Kreis-Chorverband Altenkirchen e.V.(KCV AK), im Chorverband Rheinland Pfalz e.V. (CV RLP)

e. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

f. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

a. Zweck des Vereins ist die Erarbeitung, Aufführung und Pflege der Chormusik.

b. Weiter stellt sich der Verein mit seinen Aktivitäten auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

c. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

- d. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- e. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- g. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus dem Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- h. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitglieder

- a. Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.
- b. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- c. Mit der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht und das Mitglied erkennt die Satzung an.
- d. Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis, in dem alle Mitglieder erfasst sind.
- e. Die Ehrung von Mitgliedern oder sonstigen Personen aufgrund besonderer Verdienste um den Verein und/oder des Chorwesens, sowie anlässlich von Mitgliedsjubiläen oder aus persönlichen Anlässen regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- b. Durch Tod, die Mitgliedschaft kann durch einen Familienangehörigen übernommen werden.
- c. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu entrichten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im

Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

In jedem der in §4 genannten Fälle wird eine Bestätigung über die Beendigung oder Wechsel der Mitgliedschaft ausgestellt.

§5 Pflichten der Mitglieder

- a. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines zu fördern. Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben und musikalischen Veranstaltungen des Chores teilzunehmen.
- b. Von jedem Mitglied wird gemäß Mitgliederversammlung der festgelegten Beitragsordnung der Mitgliedsbeitrag per Lastschrift eingezogen. Bei den nicht erteilten Einzugsermächtigungen muss der Mitgliedsbeitrag zu den jährlich, bzw. halbjährlich gesetzten Terminen entrichtet werden.

§6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen den beschriebenen Zwecken des Vereins.

Aus den Vereinsmitteln wird auch der Erhalt und die Pflege des Eigentums finanziert.

Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder, noch an andere Personen gewährt werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Jahres einzuberufen, spätestens jedoch bis Februar im Folgejahr.

Die Einberufung für singende Mitglieder erfolgt schriftlich, für die fördernden Mitglieder per Anschlag in den Aushängekästen und auf der Homepage.

Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte im Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in geleitet.
3. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Protokollführer oder die Protokollführerin protokolliert. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden/der (oder Stellvertreter/in) und Protokollführer/in unterschrieben werden.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.
5. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
7. Nicht singende Mitglieder haben kein Stimmrecht in musikalischen Angelegenheiten.
8. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
- b) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder.
- c) Entgegennahme der Jahresabrechnung des Vorstandes.
- d) Wahl des Vorstandes.
- e) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung und Aktualisierung der Beitrags- und Ehrenordnung.
- h) Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung
- i) Die Mitgliederversammlung trifft alle wichtigen Beschlüsse innerhalb des Vereins, soweit dieses Recht nicht auf den Vorstand übertragen wird.

- j) Die Versammlung behandelt alle Frist- und formgerecht eingebrachten Anträge und stimmt über sie ab.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind zehn Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form und begründet beim Vorstand einzureichen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Alle Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer/in und Vorsitzenden/er zu unterschreiben. Eine Abschrift ist jedem Chormitglied über die Homepage (interne Seite) zugänglich.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Kassenführer/in
- d) der/die Geschäftsführer/in

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Vertretungsberechtigt sind mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der/die Protokollführer/in
- b) stellvertretende/er Kassenführer/in
- c) mindestens zwei Beisitzer/in

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandsschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§10 Chorleitung

- a. Der/Die Chorleiter/in ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich.
- b. Der/Die Chorleiter/in des Vereins, wird auf Vorschlag des Vorstandes und der aktiven Mitgliedern gewählt.
- c. Die Anstellung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand, der auch die zu zahlende Vergütung mit dem/der Chorleiter/in vereinbart.
- d. Die Anstellung wird über einen Chorleitervertrag geregelt. Als Grundlage dienen Musterverträge des Kreischorverbandes Altenkirchen, die entsprechend angepasst werden.

§11 Auflösung des Vereins

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur durch lediglich zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b. Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinseigentum, mittelbar oder unmittelbar, wohltätigen Zwecken zuzuführen.
- c. Nach Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinseigentum der Gemeinde Mudersbach zu übergeben. Diese verwaltet und verwahrt das Eigentum, bis dies an einen Verein mittelbar oder unmittelbar wohltätigen und oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden kann.
- d. Gegenstände, die sich nicht im Eigentum des Vereins befinden, unterliegen nicht der Verteilung nach Absatz c., sondern werden Ihren Eigentümern zurückgegeben.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende komplett überarbeitete Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 30.01.2016 beschlossen worden und tritt nach Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur in Kraft.

Alle vorherigen Satzungen verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Der Vorstand erlässt eine Beitrags-, Ehrenordnung und einen Chorleitervertrag, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§13 Übergangsregelung

Nach Inkrafttreten dieser Satzung bleibt der derzeitig amtierende Vorstand bis zur nächsten planmäßigen Neuwahl im Amt.

57555 Mudersbach, den 02.09.2021